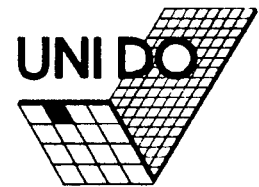


HRZ

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Empfänger: ...
13
[Signature]

Nr. 3/2000

Dortmund, 21.02.2000

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Medienzentrum der
Universität Dortmund (MZ)

Seite 1 - 5

Fortschreibung der Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zwischen der
Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nicht-
wissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Einfüh-
rung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung
vom 01.12.97 (AM 2/98 vom 13.02.98 - Stand: 10.02.00)

Seite 6

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
für das Medienzentrum der Universität Dortmund (MZ)**

Aufgrund der §§ 2 Abs.4 und 32 Abs.2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.08.1993 (GV.NW Seite 532), geändert durch Gesetz vom 19.06.1994 (GV.NW S.428) und Gesetz vom 01.07.1997 (GV.NW. S.213) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

Das Medienzentrum (MZ) ist eine zentrale Betriebseinheit der Universität Dortmund gemäß § 32 UG.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das MZ unterstützt die Fachbereiche und Einrichtungen der Universität und deren Mitglieder und Angehörige im Bereich von Multimedia bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium. Es ist insbesondere zuständig für
 - die Bereitstellung technischer Infrastruktur,
 - das Angebot von Diensten zur Nutzung dieser Infrastruktur,
 - die Entwicklung und Anpassung von Medien und netzbasierten Arbeits- und Projektumgebungen,
 - die Schulung und Beratung von Mitgliedern und Angehörigen der Universität, auch im Hinblick auf Fördermöglichkeiten,
 - die Betreuung und Koordination von Projekten,
 - die Archivierung von multimedialen Produktionen.
- (2) Das MZ kann im Einvernehmen mit Fachbereichen oder Einrichtungen die Betreuung von deren Anlagen, Geräten oder multimedialen Materialien übernehmen.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere zur Information der Mitglieder und Angehörigen der Universität über die aktuellen Entwicklungen im Bereich Multimedia, arbeitet das MZ in engem Kontakt mit den bestehenden hochschulübergreifenden Netzwerken. Innerhalb der Universität arbeitet es insbesondere mit der Universitätsbibliothek und dem Hochschulrechenzentrum zusammen. Deren satzungsgemäße Zuständigkeit bleibt unberührt.

§ 3 Leitung des MZ

- (1) Die Leitung des MZ obliegt einer/einem hauptamtlichen Leiterin/Leiter, die/der vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt wird.
- (2) Zu den Aufgaben der Leiterin/des Leiters gehören insbesondere:
 - die jährliche Vorlage bzw. Fortschreibung eines Entwicklungskonzeptes des MZ zur Beratung und Beschlussfassung im Vorstand,
 - die Erstellung des Jahresberichts zur Beschlussfassung im Vorstand,
 - die Unterrichtung der Expertengruppe Multimedia über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des MZ.
- (3) Die Leiterin/der Leiter führt die Geschäfte des MZ in eigener Zuständigkeit und ist für die Erfüllung der Aufgaben dem Vorstand verantwortlich. Sie/er ist Vorgesetzte/r der Bediensteten des MZ und entscheidet im Benehmen mit dem Vorstand über deren zweckentsprechenden Einsatz sowie über die aufgabengerechte Verwendung der vom Rektorat zugewiesenen Sachmittel.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten des MZ, insbesondere über
 - das Entwicklungskonzept für das MZ,
 - die Haushaltsanmeldungen des MZ,
 - den von der Leiterin/dem Leiter vorgelegten Jahresbericht zur Weiterleitung an den Senat.
- (2) Dem Vorstand gehören der Rektor als Vorsitzender sowie drei Mitglieder der Expertengruppe Multimedia an. Der Rektor benennt eine/einen der Prorektorinnen/Prorektoren als Vertreter/in zur Wahrnehmung seines Mandats. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Projektgruppe für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er tritt jedoch mindestens einmal im Semester auf Einladung der Leiterin/des Leiters des MZ zusammen. Die Leiterin/der Leiter nimmt beratend an den Sitzungen teil. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
Bei der Beratung von Angelegenheiten, die Fachbereiche oder Einrichtungen der Universität unmittelbar betreffen, wird Vertreterinnen/Vertretern der betroffenen Institution Gelegenheit zur Teilnahme an der Sitzung gegeben.

§ 5
Expertengruppe Multimedia

- (1) Die Expertengruppe Multimedia setzt sich zusammen aus bis zu 10 Expertinnen und Experten in der Entwicklung und Anwendung von Multimedia in Forschung, Lehre und Studium. Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Fachbereiche haben ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Expertengruppe berät die Organe des MZ und den Senat in Fragen allgemeiner Grundsätze für die Arbeit und die Weiterentwicklung des MZ. Sie erhält das jährlich vorzulegende Entwicklungskonzept und den Jahresbericht vor der Beschlussfassung durch den Vorstand zur Kenntnis.
- (3) Die Expertengruppe tagt nach Bedarf und tritt wenigstens einmal im Jahr zusammen.
Die Leiterin/der Leiter des MZ und die/der vom Rektorat benannte Prorektor/in nehmen an den Sitzungen teil.

§ 6
Rechte und Pflichten der Nutzerinnen/Nutzer

- (1) Das MZ steht den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Dortmund im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch die Leiterin/den Leiter die Möglichkeit eingeräumt werden, das MZ zu nutzen. Der Leiterin/dem Leiter obliegt insbesondere die Festlegung von Nutzungszeiten und der Hinweis auf Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer.
- (2) Bei der Nutzung von Geräten, Anlagen und Dienstleistungen des MZ sind die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (3) Die Nutzerinnen/Nutzer dürfen Geräte, Anlagen und Dienstleistungen des MZ für Zwecke der Forschung, der Lehre und des Studiums oder die jeweils vertraglich mit dem MZ vereinbarten Zwecke einsetzen oder in Anspruch nehmen. Der Leiterin/dem Leiter ist bei Verdacht auf Missbrauch das hergestellte Material zur Einsicht zu übergeben. Je nach Art und Schwere des Missbrauchs kann die Leiterin/der Leiter die Nutzerin/den Nutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung des MZ ausschließen oder Nutzungsverträge fristlos kündigen. Für Schäden, die dem MZ oder Dritten durch Missbrauch entstehen, haftet die Nutzerin/der Nutzer.
Nutzerinnen und Nutzer, denen Geräte Anlagen und Datenträger zur eigenverantwortlichen Bedienung überlassen worden sind, haften für alle Schäden an den überlassenen Gegenständen und Programmen, die von ihnen verursacht werden. Alle Schäden sind der Leiterin/dem Leiter unverzüglich zu melden. Eigene Maßnahmen zur Behebung der Schäden, insbesondere durch unbefugte Eingriffe in die Geräte und Anlagen, sind zu unterlassen. Die

Nutzerinnen und Nutzer haften gegenüber dem MZ dafür, dass die von ihnen zur multimedialen Verarbeitung eingebrachten Materialien frei von Rechten Dritter und frei von systemschädigenden Einflüssen sind.

- (4) Im zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Umfang erhält das MZ das Recht zur Verwertung von Multimedia-Produktionen, die die Nutzerinnen und Nutzer mit MZ-Unterstützung hergestellt haben, es sei denn, dass die Leiterin/der Leiter eine andere Regelung getroffen hat. Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, dem MZ eine inhaltliche Erschließung zu der Produktion zur Aufnahme in die Mediothek zu übergeben.

§ 7 Gebühren

- (1) Im Rahmen der personellen und gerätetechnischen Ausstattung des MZ haben alle Mitglieder und Angehörige der Universität Anspruch auf unentgeltliche Serviceleistungen im Umfang einer Grundversorgung. Die Materialkosten werden den Nutzerinnen und Nutzern in Rechnung gestellt. Das Recht auf eine unentgeltliche Grundversorgung gilt nicht für die Durchführung von Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten.
- (2) Wird das MZ mit Tätigkeiten betraut, die einen über die Grundversorgung hinausgehenden Aufwand erfordern, so wird dieser gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Für die Nutzung des MZ im Rahmen von Drittmittelprojekten und Nebentätigkeiten setzt die Leiterin/der Leiter das Entgelt im Einzelfall nach Aufwand fest. Das gleiche gilt für die Nutzung des MZ durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Dortmund sind.

§ 8 Änderungen

Über Änderungen dieser Ordnung beschließt der Senat nach Anhörung der Expertengruppe Multimedia.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Senat. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der

Universität Dortmund" in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Mediendidaktische Zentrum (MDZ) der Universität Dortmund vom 21.11.1989 (AM 16/89) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates in seiner Sitzung am 13.01.2000.

Dortmund, den 21.01.2000

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

Fortschreibung der Anlage 1 zur Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung vom 01.12.97 (AM 2/98 vom 13.02.98)

(Stand: 10.02.2000)

Verzeichnis der Organisationseinheiten (Dezernate/Referate) - ergänzend zu den in § 1 Abs. 2 genannten Dezernaten 2 und 3 - der zentralen Hochschulverwaltung, deren Beschäftigte sich mehrheitlich für die Einführung der GLAZ gem. Dienstvereinbarung zwischen der Kanzlerin der Universität Dortmund und dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der Universität Dortmund zur Einführung der gleitenden Arbeitszeit in der zentralen Hochschulverwaltung entschieden haben.

lfd. Nr.	Dezernat/Referat	Mitbestimmung des Personalrates der nichtwiss. Beschäftigten erfolgte am:	probeweise Teilnahme an der GLAZ von - bis	Mitbestimmung des Personalrates der nichtwiss. Beschäftigten erfolgte am:	dauerhafte Teilnahme an der GLAZ ab
1	Dezernat 1	25.11.1997	01.05.1998 - 30.04.1999	23.03.1999	01.05.1999
2	AAA	23.03.1999	01.05.1999 - 30.04.2000	08.02.2000	01.05.2000
3	Dezernat 5	05.10.1999	01.01.2000 - 31.12.2000		